

## Zielvereinbarung Walderschließung

Zwischen

der Stadt Annweiler

vertreten durch Herrn Stadtbürgermeister

Vorname, Name Benjamin Seyfried

Straße, Hausnummer Hauptstraße 20

PLZ, Ort 76855 Annweiler am Trifels

sowie

dem Forstamt Annweiler - Landesforsten Rheinland-Pfalz

vertreten durch Herrn Forstamtsleiter

Vorname, Name Gregor Seitz

Straße, Hausnummer Friedrich-Ebert-Straße 7

PLZ, Ort 76855 Annweiler am Trifels

und

der TrifelsNatur GmbH

vertreten durch Herrn

Vorname, Name Harald Dux

Straße, Hausnummer Hauptstraße 20

PLZ, Ort 76855 Annweiler am Trifels

wird folgende Zielvereinbarung zur Walderschließung im Stadtwald Annweiler getroffen.

## Grundsätze der Walderschließung

Ziel der Walderschließung ist eine für die Waldwirtschaft angemessene, ökonomisch und ökologisch optimale Basis- und Feinerschließung des Waldes, die den gesellschaftlichen Anforderungen gerecht wird und die Konformität zu den gesetzlichen Vorgaben sowie den untergesetzlichen Normen und Standards in vollem Umfang gewährleistet. Ziel der Zielvereinbarung ist es, alle Walderschließungsmaßnahmen unter Berücksichtigung eines maximalen gesellschaftlichen Gesamtnutzens bei minimaler Inanspruchnahme von Waldflächen und bei einem optimalen Einsatz der Ressourcen zu gestalten.

## Rechtsgrundlagen Walderschließung

Grundlage der Forderung einer bedarfsgerechten Walderschließung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Ressourcen ist das Landeswaldgesetz (LWaldG), das den Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft abgrenzt und eine „bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Boden, Bestand und Landschaft“ zu einer Maxime einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft macht.

Im Zuge der Walderschließung innerhalb des Biosphärenreservat Pfälzerwald sind regelmäßig die folgenden rechtlichen Normen berührt bzw. abzuführen (nicht abschließende Nennung): Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald sowie im Bedarfsfall Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in Verbindung mit der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV).

## Wegeunterhaltungs-/ Instandsetzungsmaßnahmen

Grundsätzlich muss zwischen Wegeneubau und -ausbau mit und ohne Trassenänderung einerseits und Wegeinstandsetzungs-/ Unterhaltungsmaßnahmen andererseits unterschieden werden.

**Wegeunterhaltungs-/ Instandsetzungsmaßnahmen** sind i.d.R. im Sinne der Naturschutzgesetzgebung unproblematisch und stellen keinen Eingriff nach §14 (1) BNatSchG dar, wenn sie nicht mit einer Änderung der Trasse oder des Ausbauzustandes einhergehen.

Grundsatz: Wo bereits vorhandenes repariert/ausgebessert, aber in seiner Wegeführung und Ausbauzustand nicht verändert wird und die Maßnahme auf die engere Wegetrasse beschränkt bleibt, ist ein weiteres Prüfungsverfahren nicht notwendig.

## Wegeneubau und Wegeausbau

Überall wo im Zuge des **Wegeneubaus** neue Trassen geschoben, oder in Form des **Wegeausbaus** Trassen verbreitert oder erstmalig Material eingebracht wird, stellt dieses Vorgehen i.d.R. einen Eingriff nach §14 (1) BNatSchG dar. Dies gilt im Besonderen für Natura 2000 Gebiete (FFH- und VS-Gebiete) sowie pauschal geschützte Biotop nach §30 BNatSchG.

## Bodenveränderungen

Beim Wegeneubau wird grundsätzlich auch eine **Bodenveränderung** hervorgerufen, was im Einzelfall einer Prüfung nach den § 2-4 BBodSchG und nach § 12 Abs.8 BBodSchV bedarf. Ferner können dauerhafte Aufschüttungen und Ablagerungen von überschüssigem Material nach Wegeneubaumaßnahmen im Wald eine vorherige abfallrechtliche Genehmigung erforderlich machen, da sie immer zu standörtlichen Veränderungen des Bodens führen. Deshalb ist die Verwendung von Recyclingmaterial nicht zulässig. Dies gilt auch für Erdaushub aus Straßenbau und Erschließungsmaßnahmen in Baugebieten.

## Projektbeschreibung Walderschließung

Die Zielvereinbarung Walderschließung soll gewährleisten, dass alle Walderschließungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsgrundlagen, einen maximalen gesellschaftlichen Gesamtnutzens bei minimaler Inanspruchnahme von Waldflächen und einem optimalen Einsatz von Ressourcen vorweisen.

**Im Vorfeld der Walderschließungsmaßnahme hat die TNG grundsätzlich die schriftliche Zustimmung der Stadt Annweiler und des Forstamtes Annweiler anhand einer konkreten Projektbeschreibung einzuholen.**

## Inhalte Projektbeschreibung Walderschließung TNG

1. Projektbeschreibung mit Kartendarstellung und
2. Begründung des Bedarfs; sowie
3. Benennung der geplanten Bauausführung getrennt nach
  - 3.1. Wegeneubau,
  - 3.2. Wegeausbau und/oder
  - 3.3. Grundinstandsetzung.
4. Die Projektbeschreibung sollte die folgenden Informationen und Daten zum Transportgebiet beinhalten:
  - 4.1. Verteilung Waldbesitzarten (WBA) entlang der Trasse [%];
  - 4.2. Wegedichte lfm/ha IST;
  - 4.3. Wegedichte lfm/ha NEU;
  - 4.4. Vorschlagsliste von Kompensationsmaßnahme

## Rechtliche Normen und Beteiligung der Fachbehörden

Ist aufgrund der geplanten Walderschließungsmaßnahme die Berührung weiterer Rechtsbereiche nicht ausgeschlossen und somit eine fachbehördliche Konsultation notwendig, so erfolgt dies grundsätzlich unter Hinzuziehung der Stadt Annweiler und des Forstamtes Annweiler.

Annweiler, den

Benjamin Seyfried; Stadt Annweiler

Gregor Seitz; Forstamt Annweiler

Harald Düx; TrifelsNatur GmbH